

Beschlussvorlage Nr. B-092/2014

Einreicher:
Dezernat 5/SE 41

Gegenstand:

Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen im Jahr 2014

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Kulturbeirat	29.04.2014	nicht öffentlich			
Kultur- und Sportausschuss	07.05.2014	öffentlich			

Gesetzliche Grundlagen:

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Sportausschuss beschließt:

1. Vorbehaltlich des Erlasses der Haushaltssatzung 2014 fördert die Stadt Chemnitz/Kulturbüro kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen im Haushaltsjahr 2014 gemäß Anlage 3, Spalte 9.
2. Bis zum Ende der vorläufigen Haushaltsführung bewilligt die Stadt Chemnitz/Kulturbüro bei Bedarf Abschläge durch vorläufige Bescheide im Rahmen der Ermächtigung des Kämmerers.

Begründung:**zu Beschlusspunkt 1.:**

Die Stadt Chemnitz betrachtet die im Stadtgebiet tätigen Künstlerinnen/Künstler, kulturellen Vereinigungen und Initiativen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens. Eine lebendige freie Kulturszene, die sich aus Vereinen, Projektgruppen und Künstlerinnen/Künstlern zusammensetzt, prägt das geistig-kulturelle Klima in unserer Stadt maßgeblich mit.

Neben den Betreibern kommunaler Kultureinrichtungen trägt die Stadt Chemnitz dafür Sorge, dass der freien Szene eine finanzielle Förderung ihres Angebots- und Veranstaltungsspektrums mit öffentlicher Wirksamkeit zur Verfügung gestellt wird.

Darüber hinaus nimmt die Stadt Chemnitz als urbaner Kulturraum auf der Grundlage des SächsKRG am interregionalen Kulturlastenausgleich teil. Daraus erhält sie Zuweisungen des Freistaates Sachsen nach § 6 SächsKRG zur Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform. Nach der „Verwaltungsvorschrift Rechtsaufsicht Kulturräume“ Nr. 1.2. erfolgt dabei keine Zuordnung bzw. Beschränkung auf bestimmte Einrichtungen und Projekte, sondern die zugewiesenen Mittel dienen insgesamt der Finanzierung der Aufgaben, die den urbanen Kulturräumen nach dem SächsKRG obliegen. Eine Darstellung des Anteils der Kulturraumförderung am Gesamtbetrag, mit dem die Stadt Chemnitz die einzelnen kulturellen Einrichtungen finanziell unterstützt, ist aus den genannten Gründen nicht möglich.

Grundsätzlich ist die Förderung von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den Kosten der Einrichtungen und Maßnahmen abhängig.

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel, einschließlich des Sitzgemeindeanteils, wird nach dem SächsKRG in den urbanen Kulturräumen von den Organen der Gemeinde wahrgenommen. Im Kulturraum Chemnitz hat der Stadtrat (Kulturkonvent) diese Aufgabe entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz auf den beschließenden Kultur- und Sportausschuss übertragen.

Die Anträge auf Förderung im Bereich der freien Träger werden gemäß der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur bearbeitet und von der Verwaltung auf Rechtmäßigkeit sowie auf Antrags- und Förderfähigkeit geprüft. Nach den Grundsätzen des pflichtgemäßen Ermessens, von Treu und Glauben, des Gleichheits- und Wirtschaftlichkeitsprinzips und anhand des vorbehaltlich zur Verfügung stehenden Etats wurde für das Jahr 2014 ein entsprechender Fördervorschlag erarbeitet.

Vorbehaltlich des Erlasses der Haushaltssatzung 2014 stehen nach dem derzeitigen Stand für die Förderung der freien Träger im Ergebnishaushalt **1.951.898 €** zur Verfügung.

Mit der Erarbeitung des Verwaltungsvorschlages zur Förderung 2014 waren alle Mittel restlos vergeben. Die Antragsteller wurden über die beabsichtigte Förderung informiert. Sie hatten zu prüfen, ob mit dem vorgeschlagenen Zuschuss eine Realisierung ihres Vorhabens möglich ist und wenn ja, mit welchen quantitativen und qualitativen Abstrichen. Die Rückmeldungen ergeben folgende Situation:

Bis auf einen Antragsteller haben alle ihre Pläne ausgeglichen. In diesem einen Fall ist eine Förderung nur unter der Bedingung möglich, dass vor Erteilung des Bescheides ein ausgeglichener Plan vorgelegt wird. Ist der Antragsteller dazu nicht in der Lage, wird der Zuschuss nicht bewilligt. Grund: Laut Vorläufiger Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsischer Haushaltsordnung ist die Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, unzulässig.

Ein weiterer Antragsteller hat nach Verteilung der Mittel und Versendung der Informationsschreiben seinen Antrag zurückgezogen. Die für diese Maßnahme vorgesehenen 1.500 € stehen als Reserve zur Verfügung.

Es wird der Vorschlag unterbreitet, die Förderung der Einrichtungen und Maßnahmen gemäß Anlage 3, Spalte 9 der Übersicht „Verwaltungsvorschlag 2014 – Anträge Freie Träger“, zu beschließen.

zu Beschlusspunkt 2.:

Eine Regelung für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung ist nur für den Fall erforderlich, dass der Haushalt der Stadt Chemnitz am 01.04.2014 noch nicht erlassen ist. Bis zum 31.03.2014 wurden mit der Vorlage B-244/2013 bereits mögliche Abschlagszahlungen für das erste Quartal 2014 beschlossen.